

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 5

Artikel: Knabenschiessvereine

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Oberkriegskommissär hielt seine Arbeitskraft und seine Kenntnisse für ausreichend, um nebst den allgemeinen Anordnungen auch zu gleicher Zeit Besoldung, Verpflegung und Transportwesen zu dirigiren.

Bei den Divisionen war an etatsmäßigem Personal für 15,000 à 16,000 Mann:

- 1 Divisionskriegskommissär,
- 3 zugetheilte Offiziere, von denen einer als Brigadekommissär bei den Spezialwaffen funktioniert,
- 3 Brigadekommissäre, für je eine Brigade einen.
- 7 Offiziere.

Unteroffiziere und Mannschaften, Pferde und Wagen keine.

Eine Division in Frankreich von gleicher Stärke hat 17 Verwaltungsoffiziere, eine ziemliche Anzahl Schreiber, ferner an Mannschaften, Pferden und Wagen je nach Bedürfnis.

Freilich ist zu sagen, daß die Komptabilität der einzelnen Truppentkörper dort definitiv mit dem Divisionskriegskommissariat vereinigt wird, während bei uns die geistreiche Einrichtung besteht, daß jedes Korps, und bestände es nur aus zwei, drei Mann, direkt mit dem Oberkriegskommissariat abrechnet. Eine Einrichtung, die aller militärischen Gliederung und Hierarchie geradezu ins Gesicht schlägt, und dem Oberkriegskommissariat eine Unmasse von Detailgeschäften überträgt. Es ist dieß auch Ursache, warum jeweilen die Rechnungsrevision und der Rechnungsabschluß eine so unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nehmen müssen.

Schon aus der Zusammensetzung des Kriegskommissariats und der stiefmütterlichen Stellung, welche dem ~~Mannschafts- und Transportwesen angewiesen~~ wird, geht genügend hervor, daß diese beiden Zweige, welche doch in einem Feldzuge die wichtigsten sind, gänzlich vernachlässigt werden. Es zeigt dieß eben nur, daß man in unsern maßgebenden Kreisen über den eigentlichen Schwerpunkt des Kriegskommissariats im Dunkeln ist und solchen ausschließlich in das Rechnungswesen verlegen zu müssen glaubt.

Endlich wissen wir vom Regiebetrieb für die Naturallieferungen und das Fuhrwesen nichts, sondern wir arbeiten ausschließlich mit Civilunternehmern, und müssen von Glück sprechen, überhaupt solche zu finden, da wir keine Organe und kein Material haben, um auf eigenen Füßen zu stehen.

Die Nachteile dieses Lieferanten-Systems haben wir bereits anderswo auseinanderzusetzen Gelegenheit gehabt.

Die Verwaltungsorgane bei den Truppen sind die Quartiermeister, die Fouriere, die Ordinairechefs und Köche. Menage- und Monttrungskommissionen im Sinn der preussischen Armee besitzen wir nicht.

Daß unsere Einrichtung nicht felbtüchtig ist, geht aus diesen vergleichenden Zusammenstellungen schon von vorneherein hervor, und wollen wir nun entwickeln, wie solche zweckentsprechend eingerichtet werden kann.

(Schluß folgt.)

Knabenschießvereine.

Bekanntlich erhalten unsere Rekruten bei den ersten Schießübungen kein günstiges Lob, was wohl den Grund haben wird, daß diese, bevor sie in den Militärdienst treten, sich mit keinen Schießwaffen vertraut machen können, weil es eben in sehr vielen Kantonen an Schützenvereinen mangelt. — Als Grundsaß kann man allgemein annehmen, daß in vielen Kantonen die Knabenschützengesellschaften gar nicht berücksichtigt werden, daß man sie nicht einmal kennt. — Gehe man in den Kanton Zürich und Glarus, und dort wird man finden, was die Knabenschützengesellschaften schon erfreuliches leisten. — Im kleinen Kanton Glarus existiren solche Gesellschaften schon seit 20 Jahren und zwar in den Gemeinden Glarus, Netstal, Näfels, Mollis, Oberurnen und Niederurnen. Jeder Verein besteht aus nur 10 bis 18 Jahr alten Knaben, und diese werden von ältern Schützen und Schützenfreunden mit Rath, That und Geldgaben unterstützt und beaufsichtigt, so daß jeder Verein im Stande ist, jährlich 6 bis 8 Schießübungen mit Gabenvertheilungen veranstalten zu können.

Unglücksfälle sind in diesen Vereinen noch sehr wenig oder gar keine vorgekommen, weil die Uebungen von ältern Schützen geleitet werden.

Solche Knabenschützenvereine sollten in unserm Vaterlande mehr eingeführt werden, zumal man weiß, daß unser liebes Vaterland immer mehr und mehr von annerionslustigen Köpfen beschnarcht wird.

Ja wahrhaftig, solche Schützenvereine sind dem Wehrwesen von großem Nutzen.

Den Knaben soll das Schießen schon früh eingeprägt werden; das Wort Schütze soll ihm lieb und theuer sein, nur dann keimt aus ihm ein Schütze, auf den unser liebes Vaterland Vertrauen setzen kann.

Darum ihr Feld- und Standschützen, sowie Gemeindevorsteher, bewerkstelligt den Knaben solche Schießanstalten, laßt ihnen Rath und That zukommen, ermuntert die liebe Jugend zu diesem schönen Zwecke, schafft aus ihnen Schützen, bevor sie in den Militärdienst treten.

Möge diese Anregung in den Gemeinden, wo noch keine solche Vereine existiren, erfreulichen Anklang finden und die jetzt bestehenden Vereine zur weiteren Ausbildung anspornen.

v. Sch.

Instruktion betreffend Unterkunft, Verpflegung, Besoldung und Administration der internirten französischen Militärs.

A. Offiziere.

1. Die Herren Generale der übergetretenen Armee theile sind bereits angewiesen worden, ihren Aufenthalt in der Schweiz, mit Ausnahme der westlichen Grenzkantone, nach Belieben zu wählen und sich mit dem unterzeichneten Militärdepartement direkt ins Vernehmen zu setzen.

2. Die übrigen Offiziere aller Grade und Waffen, mit Ausnahme der Aerzte, welche bei den Truppen